



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### 1. Arbeitsrecht

- Sozialschutz-Paket II: Änderungen bei Kurzarbeit

#### 2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Geänderter Deutscher Corporate Governance Kodex
- Das Fehlen einer Veränderungsspalte steht einer Aufnahme in die beim Handelsregister eingereichte GmbH-Gesellschafterliste nicht entgegen

#### 3. Wettbewerbsrecht

- EuGH-Urteil zur Belehrung über das Widerrufsrecht
- Verwendung von Testsiegeln

#### 4. Internetrecht

- Online-Shop muss Konto im Ausland als Zahlungsmethode akzeptieren

#### 5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Auswirkungen der Corona-Krise auf Lieferverträge – Coronavirus als Fall der „höheren Gewalt“?

## **1. Arbeitsrecht**

### **Sozialschutz-Paket II: Änderungen bei Kurzarbeit**

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem so genannten Sozialschutz-Paket II zugestimmt, das der Bundestag einen Tag zuvor beschlossen hatte. Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Danach kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll überwiegend am Tag danach in Kraft treten.

Das Sozialschutzpaket II sieht insbesondere verbesserte Bedingungen beim **Kurzarbeitergeld** vor:

- Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.

- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert und für alle Berufe geöffnet; die Beschränkung auf systemrelevante Berufe wird also aufgehoben.

Ferner wird für die **Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit** die Möglichkeit des Einsatzes von Videokonferenzen in der mündlichen Verhandlung ausgebaut. Zudem werden die Voraussetzungen für das schriftliche Verfahren beim Bundesarbeits- und beim Bundessozialgericht modifiziert.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 14. Mai 20:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket-ii-weitere-hilfen-fuer-arbeitnehmer.html>

sowie auf der Internetseite des Bundesrats unter

[https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/989/989-pk.html;jsessionid=C6001C304F8C48D98DE5A456F90C6E62.2\\_cid349?nn=4732016#top-70](https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/989/989-pk.html;jsessionid=C6001C304F8C48D98DE5A456F90C6E62.2_cid349?nn=4732016#top-70)

## 2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

### **Geänderter Deutscher Corporate Governance Kodex**

Der geänderte Deutschen Corporate Governance Kodex wurde am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht (Link zum [Bundesanzeiger v. 20.03.2020](#)).

Neben einer neuen Systematik (u. a. Grundsätze zur Information über die wesentlichen rechtlichen Vorgaben für verantwortungsvolle Unternehmensführung) enthält der Kodex u. a. geänderte Empfehlungen zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignern im Aufsichtsrat, zur Mindestquote unabhängiger Anteilseignervertreter, zur Anzahl der Aufsichtsratsmandate und zu Tagungen des Aufsichtsrats, zur Vergütung, zur Erstbestellung des Vorstands, zur Berichterstattung von Aufsichtsrat und Vorstand über die Corporate Governance sowie zur Veröffentlichung der Erklärungen zur Unternehmensführung und der Entsprechenserklärungen.

Link zum [Kodex](#) und seiner [Begründung](#) auf der Internetseite der Regierungskommission.

### **Das Fehlen einer Veränderungsspalte steht einer Aufnahme in die beim Handelsregister eingereichte GmbH-Gesellschafterliste nicht entgegen**

Mit Beschluss vom 6. April 2020 (Az.: 27 W 26/20) hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass eine Gesellschafterliste nicht zwingend eine Veränderungsspalte enthalten muss.

Nach Auffassung des Senats ist eine Veränderungsspalte in einer Gesellschafterliste nur für den Fall der Erstellung einer Bereinigungsliste mit neuer Nummerierung gemäß § 2 Absatz 2 Gesellschafterlistenverordnung (GesLV) zwingend erforderlich. Nicht zwingend sei die Veränderungsspalte im Anwendungsbereich des § 2 Absatz 3 GesLV, da diese Vorschrift lediglich bestimmte Veränderungen aufliste, die in die Veränderungsspalte eingetragen werden „sollten“.

Es entspräche nicht dem Willen des Gesetzgebers, dass diese „Soll-Vorschrift“ zu einer Pflicht zur Aufnahme einer Veränderungsspalte führe. Dieser hatte lediglich auf eine behutsame Harmonisierung der Gesellschafterlisten hinwirken wollen, ohne in allen Fällen zwingende Einheitlichkeit anzustreben.

Das OLG Hamm verweist in seiner Begründung auf einen Beschluss des Kammergerichts (KG) Berlin vom 26. März 2019. Eine höchstrichterliche Klärung der Frage durch den Bundesgerichtshof (BGH) steht noch aus, daher kann es sinnvoll sein eine Veränderungsspalte aufzunehmen, um Diskussionen mit dem Registergericht zu vermeiden.

### 3. Wettbewerbsrecht

#### **EuGH-Urteil zur Belehrung über das Widerrufsrecht**

Gemäß einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26. März 2020 reicht der reine Hinweis auf die Rechtsvorschriften, in denen die Pflichtinformationen im Zusammenhang mit dem Widerrufsrecht zu finden sind, nicht aus, um den Verbraucher wirksam über sein Widerrufsrecht zu informieren.

Der Kläger hatte im Jahre 2012 einen Verbraucherkreditvertrag abgeschlossen. Im Vertrag wurde bezüglich der Modalitäten zur Berechnung der Widerrufsfrist lediglich auf das Gesetz verwiesen, ohne diese im Einzelnen zu nennen.

Nach Auffassung des Gerichts ist dieses Vorgehen nicht mit der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge vereinbar: Die Informationen zum Widerrufsrecht, auch zur Berechnung der Frist, müssten in klarer und prägnanter Weise ausgestaltet sein und angegeben werden. Der Verbraucher könne sonst nicht überprüfen, ob und wann die Widerrufsfrist für ihn zu laufen beginne. Aufgrund der unzureichenden Informationen sei die Widerrufsfrist im konkreten Fall noch nicht in Gang gesetzt worden.

*EuGH, Urteil vom 26. März 2020; Az.: Rs. C-66/19*

#### **Verwendung von Testsiegeln**

Die Benutzung eines Testsiegels oder eines mit diesem fast identischen Siegel ohne entsprechenden Lizenzvertrag stellt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) sowohl eine Irreführung des Verbrauchers im Sinne des Wettbewerbsrechts als auch eine Verletzung des Markenrechts dar.

Beklagt waren verschiedene Online-Händler, welche ohne entsprechenden Lizenzvertrag mit leicht abgewandelten Öko-Test-Siegeln für Produkte geworben hatten, die mit den tatsächlich getesteten Produkten nicht vollständig identisch waren.

Zum einen werde nach Auffassung des BGH dadurch das Vertrauen der Verbraucher in das Testsiegel in unlauterer Weise ausgenutzt. Zum anderen werde die Wertschätzung des Siegels als Marke ohne Zustimmung des Markeninhabers und ohne entsprechende finanzielle Gegenleistung für eigene Zwecke verwendet. Darüber hinaus dürfe ein Siegel immer nur für die tatsächlich getesteten Produkte verwendet werden und nicht für Produkte, welche sich z.B. in Form, Maß, Farbe oder Größe von den getesteten Artikeln unterscheiden würden.

*Urteile des BGH vom 12. Dezember 2019; Az.: I ZR 173/16, I ZR 174/16 und I ZR 117/17*

### 4. Internetrecht

#### **Online-Shop muss Konto im Ausland als Zahlungsmethode akzeptieren**

Ein Online-Shop ist verpflichtet, die Begleichung einer Forderung vom ausländischen Konto eines inländischen Verbrauchers als Zahlungsmethode zu akzeptieren (Bundesgerichtshof – BGH -, Urteil vom 06. Februar 2020, Az.: I ZR 93/18).

Bei einem Online-Händler konnten Kunden mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nicht mittels Lastschrift von einem ausländischen Konto (hier: Luxemburg) bezahlen. Der Online-Händler berief sich hinsichtlich des Verbots auf den grundsätzlichen Verdacht der Geldwäsche, da Wohnsitz und Kontositz des Verbrauchers auseinanderfielen.

Der BGH sah in der Vorgabe des Online-Händlers - wie schon die Vorinstanzen - einen Wettbewerbsverstoß, da ein konkreter Verdacht auf Geldwäsche im vorliegenden Fall nicht vorliege. Der Wortlaut des Artikel 9 Absatz 2 SEPA-Verordnung sei insofern eindeutig und verpflichtete den Shop-Betreiber, das ausländische Konto als Zahlungsmethode zu akzeptieren. Bei der SEPA-Verordnung handle es sich um eine verbraucherschützende Vorschrift, da sie unmittelbar Marktinteressen diene.

Falls aber in bestimmten Einzelfällen ein konkreter Verdacht auf Geldwäsche bestünde, könne die Bezahlung von einem ausländischen Konto abgelehnt werden.

## **5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges**

### **Auswirkungen der Corona-Krise auf Lieferverträge – Coronavirus als Fall der „höheren Gewalt“?**

In Zusammenhang mit der Corona-Krise stellt sich für viele Unternehmen die Frage, ob die Leistungspflicht oder die Pflicht zur Kaufpreiszahlung weiterhin besteht. Dies hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderen davon, ob eine Regelung zur „höheren Gewalt“ in Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen worden ist.

Ältere Gerichtsentscheidungen haben beim Auftreten von Krankheitsfällen durch Krankheitserreger Voraussetzungen für die Annahme von „höherer Gewalt“ herausgebildet (Epidemie Virus Sars-CoV1, Amtsgericht Augsburg, Urteil vom 9. November 2004; Az.: 114 C 4608/03). Danach muss es sich um eine Epidemie handeln, der Verlauf nicht harmlos und das Infektionsrisiko nicht gering sein. Zudem kann als maßgebendes Kriterium herangezogen werden, welche Einschätzungen von Behörden getroffen werden.

Demnach liegen Anhaltspunkte vor, dass bei der Ausbreitung des Corona-Virus von einem Fall „höherer Gewalt“ ausgegangen werden kann. Keinesfalls darf aber derzeit aufgrund fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung pauschal von einem Fall „höherer Gewalt“ ausgegangen werden; Leistungen dürfen also nicht einfach eingestellt werden. Unternehmen sind auch in einem herausfordernden Umfeld grundsätzlich verpflichtet, vertragliche Pflichten zu erfüllen und erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, wie beispielsweise die Einrichtung eines Notbetriebes, Ersatzbeschaffungen, etc.

Muss dagegen nach einer behördlichen Anordnung die Produktion gestoppt werden, liegt ein Fall höherer Gewalt nahe. Das gilt auch, wenn Staaten Grenzen (insbesondere für Waren) schließen, Reisen beschränken oder Quarantänemaßnahmen anordnen, die sich auf die Lieferbeziehung unmittelbar auswirken.

**Praxistipp:** Lieferanten sollten ihre Vertragspartner umgehend über den Eintritt aktueller Liefer-schwierigkeiten informieren. Andernfalls drohen Schadenersatzansprüche.

*Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*